

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Erftkreis und der Stadt Bergheim (Erft)

§ 1

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Einrichtung und der Betrieb einer Rettungswache im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.1974 (GV. NW. S. 1481/ SGV. NW 215) für das Gebiet der Städte Bedburg, Bergheim (Erft), Kerpen sowie der Gemeinde Elsdorf nach näherer Bestimmung der Rechtsverordnung des Regierungspräsidenten in Köln vom 21.12.1976 - ABl. Köln 1977 S. 8 -

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Bergheim (Erft) übernimmt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 - GkG - (GV. NW. S. 190 / SGV. NW 202) für den Erftkreis die Einrichtung und den Betrieb einer Rettungswache im Sinne des § 7 Abs. 1 RettG für das Gebiet der Städte Bedburg, Kerpen und der Gemeinde Elsdorf.
- (2) Mit der Übertragung der Aufgaben gehen alle daraus erwachsenden Pflichten und Rechte auf die Stadt Bergheim (Erft) über.

- (3) Insbesondere geht auch das Recht zur Einstellung, Entlastung und Zurruesetzung von Beamten, Angestellten und Arbeitern auf die Stadt Bergheim (Erft) über.
- (4) Die Stadt Bergheim (Erft) übernimmt die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung beim Erftkreis im Krankentransport- und Rettungsdienst tätigen Dienstkräfte.

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Die Stadt Bergheim (Erft) kann die Benutzung der Einrichtungen der Rettungswache durch eine für das gesamte betroffene Gebiet des Erftkreises und der Stadt Bergheim (Erft) geltende Satzung regeln.
- (2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 gilt auch für den Erlass einer Gebührenordnung für die Benutzung der Einrichtungen der Rettungswache.
- (3) Satzung und Gebührenordnung werden in Übereinstimmung mit dem Erftkreis erlassen bzw. geändert.

§ 4

Besondere Pflichten der Stadt Bergheim (Erft)

- (1) Die Stadt Bergheim (Erft) verpflichtet sich, die Rettungswache im Stadtteil Bergheim (Erft) einzurichten und zu unterhalten. Eine Verlegung sowie die Einrichtung von Nebenstellen sind nur mit Einwilligung des Erftkreises zulässig.
- (2) Die Stadt Bergheim (Erft) verpflichtet sich weiterhin, alle möglichen Zuschüsse und Zuwendungen Dritter sowie Gebühren

rechtzeitig zu beantragen bzw. zu vereinnahmen und die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der o.a. Aufgabe so zu gestalten, daß eine Kostenabrechnung ohne Schwierigkeiten möglich und für den Erftkreis nachprüfbar ist.

- (3) Über die beweglichen Sachen des Anlagevermögens, die vom Erftkreis übertragen bzw. von der Stadt Bergheim (Erft) erworben werden, ist ein besonderer Anlagenachweis zu führen.
- (4) Des weiteren verpflichtet sich die Stadt Bergheim (Erft), die Gebühren in der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Gebührenordnung so festzusetzen, daß alle ansatzfähigen Kosten möglichst durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
- (5) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Notfallpatienten aus dem Gebiet der Stadt Bedburg und den Ortschaften Niederrembt und Oberrembt dem Krankenhaus Bedburg, dagegen die aus dem Gebiet der Stadt Kerpen dem Krankenhaus Kerpen zugeführt werden, sofern nicht medizinische Gesichtspunkte entgegenstehen, oder die Patienten etwas anderes wünschen.

§ 5

Kostenbeteiligung

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Investitions-, Personal- und Sachkosten werden von beiden Beteiligten nach näherer Bestimmung des Abs. 2 getragen.
- (2) Investitionskosten für bauliche Investitionen einschließlich Aufwendungen für Kapitaldienst und Abschreibungen werden von der Stadt Bergheim (Erft) aufgebracht. Die übrigen Investitionskosten sowie Personal-, Sach- und Kapitalkosten - abzüglich der Zuwendungen und Zuschüsse Dritter sowie der Gebühreneinnahmen - werden für jedes Haushaltsjahr getrennt von beiden

Beteiligten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Bergheim (Erft) und der übrigen von der Vereinbarung betroffenen Städte und Gemeinden getragen. Es werden jeweils die Einwohnerzahlen nach der Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik im Lande Nordrhein-Westfalen - Stand: 30.6. eines jeden Haushaltsjahres - zugrunde gelegt.

- (3) Vom Erftkreis gewünschte Sondereinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes Bergheim (Erft) dürfen nicht zu Mehrbelastungen der Stadt Bergheim (Erft) führen.

§ 6

Haushaltsvoranschläge, Vorauszahlungen, Abrechnungen

- (1) Haushaltsvoranschläge für den Haushaltsplan des kommenden Jahres sind dem Erftkreis bis spätestens zum 15.09. des laufenden Haushaltsjahres zur Stellungnahme vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Aufstellung von Nachtragshaushaltsplänen.
- (2) Auf den nach den Haushaltsvoranschlägen ausgewiesenen Zuschußbedarf sind vom Erftkreis entsprechend dem Kostenbeteiligungsverhältnis des laufenden Haushaltsjahres vierteljährliche Vorauszahlungen zu erbringen, und zwar zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.
Für das erste Jahr nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden zur Errechnung der Vorauszahlungen die Einwohnerzahlen nach der letzten Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik im Lande Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt.
- (3) Abrechnungsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Abrechnung werden die auf die o.a. Aufgabe entfallenden Abrechnungszahlen nach der Haushaltsrechnung der Stadt Bergheim (Erft) zugrunde gelegt. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Jahresrechnung hat der Erftkreis die nach Abzug der geleisteten Vorauszahlungen noch zu erbringenden Kosten an die Stadt Bergheim (Erft) zu zahlen.

§ 7

Sonstige Mitwirkungsbefugnisse

Zu den nachstehend aufgeführten Entscheidungen ist die Einwilligung beider Beteiligten notwendig:

- a) Investitionsentscheidungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens, soweit ein Einzelwert von 10.000,-- DM überschritten wird.
- b) Entscheidungen über Art und Umfang der Nutzung von unbeweglichen und beweglichen Sachen des Anlagevermögens der Stadt Bergheim (Erft) einschließlich der Festsetzung der Nutzungsentschädigungen.
- c) Veränderungen des Stellenplanes der Stadt Bergheim (Erft), soweit diese sich auf die o.a. Aufgabe beziehen.
- d) Zahlung von außertariflichen Leistungen an Dienstkräfte.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Regierungspräsident in Köln zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Geltungsdauer/Auflösung/Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird auf 10 Jahre festgesetzt. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht vorher ordnungsgemäß

- schriftlich gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung zum Ende des Haushaltsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ist frühestens zum Ende der zehnjährigen Geltungsdauer möglich.
 - (3) Im Falle der Übertragung der Aufgaben nach § 7 RettG auf beteiligte Städte oder Gemeinden durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidenten findet die Vereinbarung vom Zeitpunkt der Übertragung ab auf die betreffende Stadt oder Gemeinde keine Anwendung mehr.
 - (4) Ändert sich die Aufgabenträgerschaft für Rettungswachen gegenüber der z.Z. geltenden Fassung des § 8 Abs. 1 RettG, so gilt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung für das Gebiet der Städte und Gemeinden weiter für die die Aufgabenträgerschaft beim Erftkreis verbleibt.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Kündigung werden die beweglichen Sachen des Anlagevermögens unter Zugrundelegung des Restwertes auf beide Beteiligte nach dem im letzten vollen Haushaltsjahr geltenden Kostenbeteiligungsverhältnis (§ 5 Abs. 2) aufgeteilt und soweit erforderlich zu Eigentum übertragen.
- (2) Für die Übernahme der Dienstkräfte gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

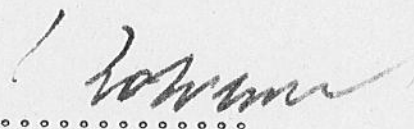
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am

1. Juli 1978

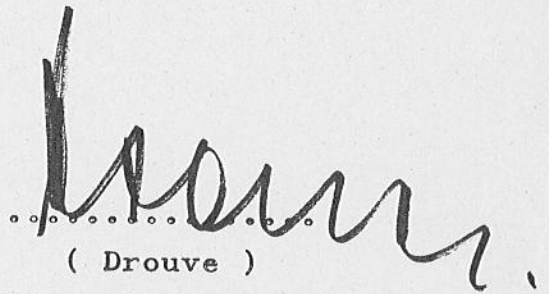
in Kraft.

Für die Stadt Bergheim (Erft)

Bergheim (Erft), den 29. Dezember 1977


.....

(Kolvenbach)
Stadtdirektor


.....

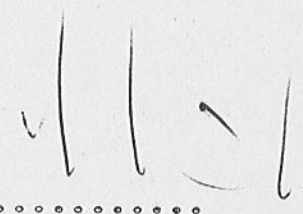
(Drouve)
Ltd. Baudirektor

Für den Erftkreis

Hürth-Hermülheim, den 29. Dezember 1977


.....

(Dr. Bentz)
Oberkreisdirektor


.....

(Schulz)
Ltd. Kreisverwaltungs-
direktor